



Kurzinformation Bildschirmarbeitsplatzbrille

Beschäftigte des Freistaates Bayern haben die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen einen Kostenzuschuss für eine Bildschirmbrille (nicht für Lesebrillen, Zwei- oder Mehrstärkenbrillen, Gleitsichtbrillen, Alltagsbrillen, etc.) zu erhalten.

Die Beschäftigte/Der Beschäftigte muss an einem Bildschirmarbeitsplatz tätig sein. Für antragstellende Lehrkräfte ist in jedem Einzelfall eine schlüssige Begründung erforderlich.

Gemäß Teil 4 Abs. 2 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge sind den Beschäftigten im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für Ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn die Untersuchungen ergeben, dass spezielle Sehhilfen notwendig und die normalen Sehhilfen nicht geeignet sind. Dies ist in der Regel erst bei fortgeschrittener Altersweitsichtigkeit der Fall.

Personen bis 40 Jahre können alle 60 Monate, Personen über 40 Jahre können alle 36 Monate Ihre Augen untersuchen lassen. Vorzeitige Nachuntersuchungen erfolgen nach Ermessen. Grundsätzlich können diese Untersuchungskosten vom Arbeitgeber übernommen werden. Vor der Untersuchung ist dem Augenarzt/der Augenärztin die „Bescheinigung zur Vorlage bei der Augenärztin/bei dem Augenarzt“ vorzulegen.

Die Kostenerstattung für die Bildschirmbrille erfolgt ausschließlich entsprechend den Rahmenverträgen mit dem Landesinnungsverband des bayerischen Augenoptiker-Handwerks und der Augenoptiker-Innung für Mittel- und Unterfranken über die Versorgung der Beschäftigten des Freistaates Bayern mit Bildschirmbrillen (Veröffentlichung FMBl. 2009/09 S. 266 vom 26.05.2009). Erstattungsfähig sind nur Brillen, die von einem Vertragsoptiker nach den geltenden Regelungen erstellt worden sind.

Die gesamten Rechnungen, sowie die Verordnung/Attest sind mit unserem „Antrag auf Bildschirmbrille“ innerhalb eines Jahres nach Rechnungsdatum bei uns einzureichen.

Ausführlichere Informationen zum Rahmenvertrag und zur Liste der Augenoptiker entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter:

<https://www.km.bayern.de/lehrer/dienst-und-beschaefigungsverhaeltnis/lehrergesundheit.html>

Stand August 2020